

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Söhrewald (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S 142) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S 134), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S 618) sowie der §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 G. v. 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald in der Sitzung am 20. Juni 2018 folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Söhrewald (Benutzungssatzung) beschlossen

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Söhrewald als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
- (2) Die Betreuungs- und Erziehungsarbeit in den Einrichtungen soll die Erziehung des Elternhauses unterstützen und ergänzen, Begabungen und Fähigkeiten der Kinder wecken und fördern.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Tageseinrichtung

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen allen Kinder, die in der Gemeinde Söhrewald ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und
 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Söhrewald auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung oder der Tageseinrichtung. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung schriftlich durch Bescheid entschieden.
- (2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 5 bleibt unberührt.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Söhrewald (Kostenbeitragssatzung) an.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anmeldungen. Voraussetzung ist die Einreichung der schriftlichen Anmeldungen bei der Gemeindeverwaltung oder der Leitung der Tageseinrichtung.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst:
 - Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen.
 - Kinder im Jahr vor ihrer EinschulungDanach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tageseinrichtung aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern beansprucht werden.
- (4) Die Ganztagsplätze und die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Robert Koch Institutes (RKI).
Kinder die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung (Integration) bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Im Zweifel entscheidet der Gemeindevorstand.
- (6) Ortsfremde Kinder können grds. nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (8) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kinderschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und

Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

- (10) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Einrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (11) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Regelöffnungszeit aller Einrichtungen ist von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

In den jeweiligen Einrichtungen können für eine vom Gemeindevorstand festzulegende Zahl von Kindern Betreuungsmodule angemeldet werden. Diese Module können für jeden Wochentag flexibel angemeldet werden. Die angemeldete Betreuungszeit für die erste Woche im Quartal gilt für das gesamte Quartal.

Die Anmeldung der Betreuungsstunden muss spätestens bis zum 10. des Monats vor Quartalsende erfolgen und ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen.

- (3) Verfügbare Module in den Einrichtungen:

Die Anmeldung erfolgt für ein Quartal oder fortlaufend und ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen.

Kindertagesstätte Kleine Wichte, Schulstraße

Regelbetreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr ohne Mittagessen (muss gebucht werden)

Modul 1: von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr ohne Mittagessen

Modul 2: von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr mit Mittagessen

Modul 3: von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit Mittagessen

Modul 4: von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr mit Mittagessen

Kindertagesstätte Sonnenflieger, Trieschweg

Regelbetreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr ohne Mittagessen (muss gebucht werden)

Modul 1: von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr ohne Mittagessen

Modul 2: von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr mit Mittagessen

Modul 3: von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit Mittagessen

Modul 4: von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr mit Mittagessen

Kinderkrippe Kleine Waldwichte, Berndtswiese

Frühbetreuung von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr

Regelbetreuung von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr ohne Mittagessen (muss gebucht werden)

Regelbetreuung von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr mit Mittagessen

Mittagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr ohne Mittagessen

Mittagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr mit Mittagessen

Nachmittagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit Mittagessen

Ganztagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit Mittagessen

- (4) **Notmodule**
Nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Leitung der Tageseinrichtung kann ein Notmodul gebucht werden. Voraussetzung hierzu ist, dass es sich um nicht vorhersehbare und nicht planbare Ereignisse handelt. Dies gilt auch für die kostenfreien Notmodule in den Kindertagesstätten in der Zeit von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (6) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Die Einrichtungen bleiben während der gesetzlich festgelegten Osterferien in Hessen eine Woche, während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen drei Wochen, sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. In den Schließungszeiten der Osterferien wird eine Notbetreuung angeboten.
- (8) Auf Beschluss des Gemeindevorstandes bleiben die Einrichtungen z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen, innerbetrieblichen Veranstaltungen, etc. geschlossen.
- (9) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im Söhrewaldboten, durch Aushang in den Betreuungseinrichtungen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Söhrewald.

§ 7 Verpflegung

Bei Anmeldung eines Moduls mit Mittagessen wird ein Verpflegungsentgelt erhoben. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist in § 4 der Kostenbeitragssatzung geregelt.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Sie sollen spätestens bis 08.30 Uhr sauber sowie zweckmäßig gekleidet eintreffen und rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.

Bei verspätetem Abholen wird ein Kostenbeitrag gemäß § 4 der Kostenbeitragssatzung erhoben.

- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet sobald die Kinder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer vereinbarten abholberechtigten Person das Gebäude verlassen. Die Übergabe ist bei Augenkontakt zwischen Erziehungsberechtigtem und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder vollzogen. Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (4) Die Beförderung der Kinder zu den Tageseinrichtungen für Kinder und von dort nach Hause ist grundsätzlich Angelegenheit der Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung gemäß den Richtlinien des Robert Koch Instituts (RKI) vorliegt.
- (7) Bei Auftreten von Krankheiten soll das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Es ist der Rat eines Arztes einzuholen. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit oder wird eine Verletzung des Kindes festgestellt sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Mitteilung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (8) Bei Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung sowie der Krippenbetreuung haben die Erziehungsberechtigten die Pflicht, für Bettwäsche und deren Reinigung zu sorgen.
- (9) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtung für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (10) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen und die Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

§ 9 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder

- (1) Für Gespräche stehen die Bediensteten der Einrichtungen den Eltern nach Vereinbarung zur Verfügung.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig weitere zuständige Stellen zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat

Zur Gestaltung einer engen Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und dem Personal der Einrichtung sind Elternversammlungen abzuhalten.
Jährlich ist ein Elternbeirat zu wählen.

§ 11 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12 Kostenbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 10. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung oder der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 10. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Für Kinder, die nach den Bestimmungen des Hessischen Schulpflichtgesetzes zu Beginn des Schuljahres eingeschult werden, endet der Besuch der Einrichtung mit Beginn der Schließung der Einrichtung innerhalb der jeweiligen Sommerferien der Schulen in Hessen. Die Abmeldung erfolgt von Amts wegen, es sei denn, die Erziehungsberechtigten erklären schriftlich bis zum 31. Mai des laufenden Jahres, dass der Besuch weiter erfolgen soll.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für die Neuanschuldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber dem Erziehungsberechtigten.
- (7) Werden die Verpflegungsentgelte zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so können Betreuungszeiten mit Mittagessen erst nach Ausgleich der Zahlungsrückstände gebucht werden.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), EU-DSGVO, diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Söhrewald vom 28. Juni 2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Söhrewald, den 20. Juni 2018

(L.S.)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

Michael Steisel
Bürgermeister

Bescheinigung:

Vorstehende Satzung vom 20.06.2018 wurde im Söhrewaldboten Nr. 27, vom 06. Juli 2018 öffentlich bekannt gegeben.

Söhrewald, den 06. Juli 2018

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald**

gez. Michael Steisel, Bürgermeister